



Landgericht Verden
Geschäfts-Nr.:
10 O 39/15

Verd.	16.06.2015	KV/	Mit-
IIA	BINGEBANGEN	Kv. 10	Reg.
SO	22. Juni 2015	RUB	10
II b	ROSENBERGER & KOCH	Zu-	gang
zDA	Rechtsanwälte	Das	Gericht

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und
Gastronomiebranche e. V., Heerstraße 14, 14052 Berlin,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rosenberger & Koch, Reinhardtstraße 17,
10117 Berlin,
Geschäftszeichen: 111/15TH06

gegen

....., handelnd unter:
Nienburg,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 10. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Verden am
16.06.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als
Einzelrichterin beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO, §§ 8 Abs. 1 und 3 Ziff. 2, 4 Nr. 11, 5 a Abs. 4, UWG
i.V.m. § 2 Abs. 1, 1 Abs. 4 Preisangaben Verordnung, § 9 Abs. 1

Verpackungsverordnung wird unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragsschrift
nebst Anlagen, deren Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und
deren rechtliche Würdigung zutrifft, im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO
angeordnet:

I.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, es bei Meidung
eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000
und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu
sechs Monaten, zu unterlassen,

1. Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Endpreis – sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist – nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist,

wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

GETRÄNKE	
Cola ^{1,2} , Fanta ^{1,2}	0,33l 1,20 €
Cola light ^{1,2} , Sprite ^{1,2}	1,0l 2,40 €
Mezzomix ^{1,2} , Wasser	
Uludag	0,33l 1,20 €
Ayran	0,25l 1,00 €

2. Pfandpflichtige Getränke in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter nicht als pfandpflichtig zu kennzeichnen und/oder den Pfand nicht der Höhe nach neben dem Preis für die Ware anzugeben.

wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

GETRÄNKE	
Cola ^{1,2} , Fanta ^{1,2}	0,33l 1,20 €
Cola light ^{1,2} , Sprite ^{1,2}	1,0l 2,40 €
Mezzomix ^{1,2} , Wasser	
Uludag	0,33l 1,20 €
Ayran	0,25l 1,00 €

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 6.000,- EUR festgesetzt.

Dr. Brunssen

Verden (Aller), 16.06.2015
Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



ieten zu
en dem
uch der
andteile

0,1
der